Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 946.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Mai 1825., betreffend die Schulzucht in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässiget werde; setze Ich, auf den Antrag des Staatsministerii, auch für diejenigen Landestheile, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hierdurch fest:

1) Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind, nach zurückgelegtem fünften Jahre, zur Schule zu schicken;

2) der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule, muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat;

3) nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers, kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, auf einige Zeit ausgesetzt werden;

4) die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können;

5) Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;

6) wird das Maaß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der, dem Schulwesen vorgesetzten, Provinzial-Behörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden.

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten Juli 1825.)

werden. Wenn dagegen dem Kinde, durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts, eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege, bestraft werden.

Ich trage dem Staatsministerio auf, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14ten Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 947.) Verordnung über die Abfassung und Bekanntmachung der Präklusions-Erkenntnisse in Konkurs- und Liquidations-Prozessen. Vom 16ten Mai 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Auf den Vorschlag Unsers Staatsministerii, setzen Wir für die Provinzen, worin die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, fest:

§. 1. In Konkursen und in Liquidations-Prozessen über Grundstücke oder deren Kaufgelder, so wie über Erbschaften, soll die Abfassung und Bekanntmachung der Präklusions-Erkenntnisse unmittelbar nach Abhaltung des Liquidations-Termins erfolgen.

§. 2. Diese Bestimmung tritt in allen von jetzt an einzuleitenden Konkursen und Liquidations-Prozessen über Grundstücke oder deren Kaufgelder und Erbschaften ein, und werden hiernach die abweichenden Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, nach denen die Präklusion der im Liquidations-Termin ausgebliebenen Gläubiger mit der Klassifikation der liquidirten Forderungen verbunden werden soll, abgeändert.

§. 3. Für das Präklusions-Erkenntniß werden weder Gebühren noch Stempel berechnet.

Gegeben Berlin, den 16ten Mai 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Altenstein. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
v. Klewiz. v. Hake.

(No. 948.)

(No. 948.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Juni 1825., wegen Vereinigung des Handelsministerii mit den Ministerien des Innern und der Finanzen.

In Meiner unterm 31sten August v. J. an das Staatsministerium erlassenen Order, habe Ich demselben bereits zu erkennen gegeben, daß das dermalige Ministerium des Handels aufgehoben und die von demselben ressortirenden Angelegenheiten an die Ministerien des Innern und der Finanzen übergehen sollen. In Berücksichtigung der Mir deshalb von den Staatsministern Grafen v. Bülow, v. Schuckmann und v. Klewiz gemachten Vorschläge, bestimme Ich das Nähere darüber, wie folgt:

1) Dem Ministerio des Innern werden sämmtliche bisher von dem Ministerio des Handels, der Gewerbe und des Bauwesens verwalteten Angelegenheiten, mit allen von demselben abhängigen Instituten und Anstalten, einschließlich der Anlegung und Unterhaltung der Kunststraßen, und der von denselben aufkommenden Einnahmen, übertragen, soweit nicht einzelne Gegenstände jener Verwaltung dem Finanzministerio im Nachfolgenden ausdrücklich überwiesen sind.

2) Das Finanzministerium übernimmt:

a) die Erhebung aller Kommunikations-Abgaben, jedoch mit Ausschluß der Chaussee-Einkünfte, deren Erhebung und Verwaltung nach Vorstehendem dem Ministerio des Innern mit überwiesen ist;

b) das Kalender-Debits- und Stempel-Wesen, mit der zu dessen Verwaltung bestimmten Kalender-Deputation.

3) Die Aufhebung des Handelsministerii und die statt desselben eintretenden Verwaltungen der Ministerien des Innern und der Finanzen, kommen mit dem 1sten Juli d. J. zur Ausführung. Die Etats sind aber gleich vom 1sten Januar d. J. ab nach den neuen Ressort-Bestimmungen zu sondern und einzurichten.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Meine Befehle durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8ten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 949.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Juni 1825., betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies.

Da nach dem Bericht des Staatsministerii vom 31sten v. M. in Preußen von einigen Grundbesitzern, für die zum Chausseebau erforderlichen, von ihren Feldmarken zu verabfolgenden, Feldsteine, Sand und Kies, eine besondere Vergütung verlangt worden, obgleich diese Materialien bis dahin gar nicht verkäuflich gewesen sind, also daselbst keinen Geldpreis gehabt haben; so setze Ich, wie solches auch bereits in einigen anderen Provinzen seit geraumer Zeit gesetzlich statt findet, und in Betracht der bedeutenden Vortheile, welche den Grundbesitzern in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen, durch die Nähe der Chausseeanlage, sonst erwachsen, hierdurch fest: daß Feldsteine, Sand und Kies zum Chausseebau, außer dem Ersatz des etwa an dem Lande verursachten Schadens, von dem Grundeigenthümer in der Regel unentgeldlich überlassen werden müssen, und ihm nur dann noch eine besondere Vergütung zugestanden werden soll, wenn derselbe glaubhaft nachweisen kann, daß er dergleichen Materialien zu eignen Bauten selbst bedarf, oder daß er solche vor dem beabsichtigten Bau der Chaussee, während seiner Besitzzeit, anderweitig schon an Ort und Stelle verkauft hat, alsdann ihm der nachgewiesene Verkaufspreis ebenfalls zu vergüten ist.

Die Verabfolgung der Materialien darf indessen, den Fall des eigenen Bedarfs zum Bau ausgenommen, wegen Führung dieses Nachweises, niemals verzögert werden.

Berlin, den 11ten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Die K.O. v. 11 Juni 1825 spricht nur von „**Hausbauten**" es muß darunter **sowohl** der **Neubau** als der **Unterhaltungsbau** verstanden werden.

Dagegen kann allerdings unter dem „**bevorstehenden Bau**" von dem die K.O. in [illegible] spricht, **nur** ein **Neubau** verstanden werden. Der **Zeitpunkt der Verkäuflichkeit** des zu [illegible] Materials bestimmt sich also [illegible] Eigenthümer des letztern nur [illegible] Forderung einer Bezahlung des entnommenen Materials, wenn der Verkauf **vor** begonnenem Neubau statt gefunden hat. Hat er erst **nach** begonnenem Neubau statt gefunden, so kann der Eigenthümer daraus kein Recht auf Bezahlung herleiten.

Wenn dagegen der Eigenthümer des Materials dessen Bezahlung verlangt, **weil er dessen selbst** bedürftig **sei**, so kommt es nur darauf an, **daß** er dessen bedürftig sei. **Wann** diese Bedürftigkeit eingetreten ist, ob vor oder nach begonnenem Neu- resp. Reparaturbau ist gleichgültig — **Reskr. des Fin. Min. v. 19 Mai 1846** (Jur. 37 b des [illegible] gen. Forstrechtsverhältnisse **XI**. II. Fin. Min. Abth. **II** (danach entscheidet darüber in Forstsachen **nicht** von dem Fin. Min., sondern von dem Minist. des Königl. Hauses)

Die Forst- u. Domänenverwaltung findet nach dem **Rskr. v. 29 August 1846** (Jur. 40 [illegible]) keine Veranlassung im Interesse der Forstverwaltung gegen die [illegible] zu [illegible], welche das Rskr. v. 19 Mai 1846 der K.O. v. 11 Juni 1825 gibt, [illegible] die Eigenthümer, daß diese [illegible] sich [illegible] gegenüber werde durchführen lassen. Sie findet sich hierzu durch die K.O. v. 11 u. 18 Juli 1845 veranlaßt, nach welcher **überall** (also nicht bloß in den Provinzen Preußen u. abgesehen von der K.O. v. 11 Juni 1825) das [illegible] Material unentgeltlich aus den Forsten hergegeben werden kann, so fern es **nur zu eigenem Bedürfniß** der Forstverwaltung nicht [illegible]. Demgemäß ist auch der [illegible] durch das Circ.-Reskr. v. 9 Januar 1846 [illegible].

Die K.O. v. 11 Juni 1825 ist [illegible] **nicht** durch die Art. 8 u. 108 der Verfassung geändert. Diese Art. erhalten nur Grundsätze, die schon das allg. LR. (Einl. §§ 74. 75; §§ 54 I. 11; §§ 184 II. 15) anerkannt u. mit denen jene K.O. in Einklang steht. — **Beschluß des Staatsministeriums v. 17 Januar 1850** (Jur. 103. 104 [illegible])

interessirt gewesen seien, sondern den Interessen des öffentlichen Verkehrs, also dem gemeinen Besten dienten, den Staats-
chausseen gleich zu stellen seien. Im Übrigen seien an sich durch die K.O. v. 11 Juni 1825 gleichmäßig Staats- wie Privat-
Land
forsten verpflichtet. Es sei aber die K.O. v. 11 Juni 1825 durch die Verfassungsurkunde art 8 u 108 aufgehoben, so daß von
der Forstverwaltung nur das gefordert werden könne, was die K.O. v. 11 u 18 Juli 1845, resp. das Circ. rescr. v. 9 Januar 46 be-
willigt hätten.

Demnächst haben beide Ministerien an die Regierung Cöslin am 19 Juni 1849 rescribirt:

daß für jetzt nur eine Verpflichtung der Staatsforsten in den Grenzen der K.O. v. 11 u 18 Juli 1845, resp. des Circ. rescr. v 9 Januar 1846 anerkannt werden könne, während es im Übrigen [illegible] zweifelhaft bleibe, ob die K.O. v 11 Juni 1825 noch durch die art 8 u 108 der Verfassung aufgehoben sei. XX)

acta gen Forst[illegible] XI. 11 vol. 81 sq 24. 77 sq. 87.

X das Ob. Trib. hat seine Ansicht geändert. Die K.O. v 11 Juni 1825 gelte nur für die Provinz Preußen. cf Urtel v. 22 April 1853. Entsch. Bd. 25 pag 176.

XX das Staatsministerium (cf. vorstehend Beschluß v. 17 Januar 1850) hat sich dafür entschieden, daß die K.O. v 11 Juni 1825 durch art 8 u 108 der Verfassung nicht alterirt wird.

XXX die K.O. v 11 u 18 Juli 1845 u das Regierungs Circ. rescr. v. 9 Januar 1846 s. Rönne pag. 749. Zu diesem Circ. rescr. [illegible] ist ein generelles Rescr. v 9 Januar 1846 an Cöslin.

Rescr. v 17 Januar 1843 (Finanz Min. zu Chausseebauverwaltung) nimmt an, daß die A.K.O. v 11 Juni 1825 für das ganze Land gelte

— v. 16 Mai 1844 ([illegible] zur Forstverwaltung) nimmt an, daß sie nicht in Pommern gelte

Ebenmäßig das Ob.Trib. v. 25 Oktbr 1845 nimmt an, daß sie für das ganze Land gelte

Rescr. v. 21 Januar 1848 (Finanzministerium zur Chausseebauverwaltung) nimmt an, daß sie für das ganze Land gelte.

Die K.O. v. 12 April 1848 nimmt das Ressort der Fin. Min., das Domainen u Forsten dem [illegible] etc überträgt

jenem, dem Handels- [illegible] dem Finanzministerium.

Rescr. v. 21 August 1848 ([illegible] zur Chausseebauverwaltung) nimmt an, daß die A.K.O. v 11 Juni 1825 für das ganze Land gelte

Votum des Fin. Min. v. 28 Februar 1849 nimmt an, daß sie für das ganze Land gelte.

Die Urtel des Ob. Trib. v. 22 April 1853 (Entsch. Bd. 25 pag. 176)
v. 29 April 1859 (Striethorst Arch. Bd. 25 pag 301)
v. 29 Septbr 1862 (ibid Bd. 47 pag 584)
} nehmen an, daß sie nur für die Provinz Preußen gelten

Die Vertreter der Ansicht, daß die K.O. v 11 Juni 1825 für das ganze Land gelte, [illegible] für sich geltend

1) daß die Beschränkung auf die Provinz Preußen nur in den Motiven, nicht aber im dispositiven Theil der K.O. [illegible] ausgesprochen sei

2) daß das Ob. Trib. früher (im Jahre 1845) der Cass. [illegible] auf [illegible] (1865) sie auch das ganze Land angewandt habe, die neueren Entscheidungen

des Ob. Trib. aber nur theoretische Ansichten [illegible] Gemeinschaft [illegible]

3) daß im J. 1848 auch den Chausseen außerhalb der Provinz Preußen die Vergünstigung der A.K.O. v 11 Juni 1825 beigelegt [illegible]